



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ausschreibung gemäß VOB/A; <u>hier:</u> Trockenbauarbeiten
2	Geschäftsordnung des Klimabeirates in der Stadt Beckum
3	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

**Bekanntmachung über folgende Ausschreibung „Trockenbauarbeiten“
Vergabe-Nr.: 16-0014**

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Stadt Beckum Der Bürgermeister ▪ Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum
02521 29-0 | 02521 2955-199 (Fax) | stadt@beckum.de | www.beckum.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen (Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)**
Postalischer Versand
- d) **Art des Auftrags**
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung (Hauptleistungsort)**
Stadt Beckum ▪ Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum
- f) **Art und Umfang der Leistung**
Erweiterung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum; hier: Trockenbauarbeiten
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Es werden keine Planungsleistungen gefordert.
- h) **Aufteilung in Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.
- i) **Ausführungsfristen**
Beginn: 23.01.2017 Ende: 24.03.2017
- j) **Nebenangebote**
Nebenangebote sind zugelassen.
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter „Westfalen“, <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter>“ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.
Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
09.11.2016, 11:00 Uhr
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
Stadt Beckum ▪ Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle
Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum
Kontakt: Frau Sagawe | 02521 29-114 | 02521 2955-114 (Fax) | submisson@beckum.de
- p) **Sprache, in der die Angebote verfasst werden können**
Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist

09.11.2016, 11:00 Uhr

Angebotsöffnung

09.11.2016, 11:00 Uhr

Ort

Rathaus Beckum, Raum 109, Weststraße 46, 59269 Beckum

Bieter(innen) und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Eröffnung anwesend sein.

r) geforderte Sicherheiten*Es werden keine Sicherheiten gefordert.***s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind.**

Allgemeine Leistungsbedingungen der Stadt Beckum

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften*Es werden keine Rechtsform oder Anforderungen gefordert.***u) Nachweise zur Eignung/Bedingung an die Auftragsausführung**

- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
- Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der sozialen Kriterien (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Sofern Nachunternehmer eingesetzt werden:
Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vergaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

v) Zuschlags-/Bindefrist

12.12.2016, 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Kreis Warendorf ▪ Waldenburger Straße 2 ▪ 48231 Warendorf

02581 53-0 | www.kreis-warendorf.de**Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber**

Für Unternehmen, die in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich eingetragen sind (www.pqvol.de), reicht als Eignungsnachweis die Angabe der Zertifizierungsnummer aus.

Bekanntmachungs-ID:CXPWYDF9Y7A

Laufende Nummer 2

Geschäftsordnung des Klimabeirates in der Stadt Beckum

Inhalt

Präambel 3

§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates..... 4

§ 2 Zusammensetzung 4

§ 3 Vorsitz..... 5

§ 4 Geschäftsstelle..... 5

§ 5 Schriftführung..... 5

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit 5

§ 7 Entschädigung 6

§ 8 Vertraulichkeit 6

§ 9 Hinzuziehung weiterer Personen..... 6

§ 10 Interessenskollisionen 6

§ 11 Beratung, Beschlussfassung..... 6

§ 12 Umsetzung..... 7

§ 13 Niederschrift..... 7

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung 7

§ 15 Inkrafttreten 7

Präambel

Die Stadt Beckum verfolgt mit dem Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausemissionen um 95 Prozent und den Endenergieverbrauch um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Ferner zielt sie mit dem Programm insbesondere darauf ab, den zivilgesellschaftlichen Prozess zur Bewusstseinsbildung der Beckumer Bevölkerung und die Einbindung von Unternehmen vor Ort sowie weiterer relevanter Beteiligter zu stärken. Ziele dieses Prozesses sind:

- die Steigerung der Akzeptanz für den Klimaschutz-Prozess und die damit einhergehende Umsetzung der Maßnahmen sowie
- die Steigerung des Klimaschutz-Engagements in der Kommune und die langfristige Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort.

Der „Masterplan 100 % Klimaschutz“ bietet der Stadt Beckum die große Chance, das integrierte Klimaschutzkonzept 2020 mit der Erstellung eines „Masterplan 100 % Klimaschutz Beckum“ bis zum Jahr 2050 fortzuschreiben, qualitativ weiter zu entwickeln und weitere Handelnde zu integrieren. Damit kann die bisherige bereits positive Klimaschutzarbeit kontinuierlich weiter geführt und verstetigt werden.

Für die Erstellung eines Plankonzeptes zum Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ ist eine Organisationsstruktur einzurichten, die ein breites Feld von Aktiven in der Beckumer Stadtgesellschaft beteiligt, um damit gemeinsam umsetzungsorientierte Maßnahmen zu entwickeln. Die Einrichtung des Klimabeirates als fachübergreifend besetztes und vor Ort verankertes Steuerungsgremium ist daher notwendig.

§ 1

Ziele und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Klimabeirat berät Politik und Verwaltung fachlich und inhaltlich bei der langfristigen Steuerung des Prozesses und ist notwendiger Bestandteil gemäß den Förderbestimmungen zum „Masterplan 100 % Klimaschutz“.
- (2) Der Beirat begleitet nach seiner Einrichtung die Erarbeitungsphase des Masterplankonzeptes im ersten Jahr des Prozesses fachlich. Zu den Aufgaben zählen:
 - Fachlicher Input bei der Bewertung der Ergebnisse der Potenzialermittlung,
 - Empfehlungen zu Handlungsfeldern, Zielen, Strategien und möglichen Leitprojekten,
 - Empfehlungen zur Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und zur Auswahl geeigneter Multiplikatoren vor Ort.
- (3) Darauf aufbauend begleitet der Klimabeirat im Weiteren den Umsetzungsprozess und erarbeitet auf Grundlage des Masterplankonzeptes strategische Empfehlungen für die Umsetzung. Zu diesen Aufgaben zählen:
 - Empfehlungen zur Prioritätensetzung in den Handlungsfeldern und zu Projektschwerpunkten,
 - Strategisches Controlling: Fachliche Bewertung der Monitoring- und Controllingergebnisse, darauf aufbauend Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen der Steuerung,
 - Innovationsmanagement: Bewertung von Projektideen und innovativen Ansätzen aus der Bürgerbeteiligung,
 - Empfehlungen für die weitere Projektkonkretisierung,
 - Empfehlungen zu Schwerpunkten der laufenden Öffentlichkeitsarbeit,
 - Empfehlungen zur laufenden Berichterstattung des Masterplanmanagements an den Fördermittelgeber.
- (4) Der Klimabeirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt und den privaten Partnerinnen und Partnern.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 16 Mitglieder an:
 - a) 1 Mitglied der Energieversorgung Beckum GmbH & Co.KG,
 - b) 1 Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - c) 1 Mitglied aus dem Bereich der Gewerbevereine,
 - d) 1 Mitglied aus dem Bereich Landwirtschaft,
 - e) 1 Mitglied aus dem Bereich Handwerk,
 - f) 1 Mitglied aus dem Bereich Energieberatung,
 - g) 1 Mitglied aus dem Bereich Weiterführende Schulen,
 - h) 7 Mitglieder der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen,

- i) die Verwaltungsleitung der Stadt Beckum sowie ein weiteres Verwaltungsmitglied aus dem Fachbereich Umwelt und Bauen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gruppierungen können jeweils eine weitere Person als Stellvertretung für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung benennen.
- (3) Die Berufung der nach Absatz 1 Buchstaben a bis h zu bestimmenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen erfolgt für den Zeitraum von 4 Jahren ab Gründung des Beirates.
- (4) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis h genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Verwaltungsleitung der Stadt Beckum erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Gruppierung.
- (5) Ausscheiden und Änderungen der berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz

Der Bürgermeister der Stadt Beckum oder seine Stellvertretung hat den Vorsitz im Beirat.

§ 4

Geschäftsstelle

Der Fachdienst Umwelt und Grün ist Geschäftsstelle des Beirates.

§ 5

Schriftführung

Der Beirat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Schriftführung sowie deren Stellvertretung.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Klimabeirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der jeweiligen Sitzungen ist Beckum. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Vorschläge zur Tagesordnung aus der Mitte des Beirats, der politischen Gremien, der Verwaltung und von externen Akteuren sollen bis zu 14 Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Mitglieder erhalten mindestens 10 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung auf elektronischem Weg. Auf Wunsch erfolgt die Einladung in Papierform.
- (3) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates sowie die Schriftführung teil.
- (4) Bei fachlichen Anforderungen kann der Beirat um weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung ergänzt werden.

- (5) Je nach thematischen Erfordernissen kann der Beirat externe Fachleute zwecks Beratung und Diskussion hinzuziehen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörerin oder Zuhörer an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen des Beirates zu beteiligen.
- (2) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt entsprechend § 6 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum.

§ 9

Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen können der Beirat oder die/der Vorsitzende kompetente Personen hinzuziehen. Diese sollen ihr Votum im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, die Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10

Interessenskollisionen

- (1) Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn unaufgefordert der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Bei Fragen zur weiteren Anwesenheit gilt § 9 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Beckum und die Ausschüsse entsprechend.
- (3) Bei Zweifeln entscheidet der Beirat mehrheitlich in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 11

Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen vor der Beschlussfassung ausführlich erörtert werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 12**Umsetzung**

- (1) Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beratungsergebnisse des Beirates und holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder einer seiner Ausschüsse zur Umsetzung eines Beratungsergebnisses ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zeitnah über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§ 13**Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Personen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Sitzungsdauer,
 - e) die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sitzung auf elektronischem Weg zuzuleiten. Auf Wunsch erfolgt die Zuleitung in Papierform.
- (5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirates zu behandeln.

§ 14**Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2016 in Kraft.

Laufende Nummer 3

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Betriebsergebnis	177.542,11 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	51.409,61 €
Jahresüberschuss	48.937,11 €

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	6.248.544,86 €
Passiva	6.248.544,86 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 48.937,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 26. September 2016 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Städtischen Betriebe Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. Mai 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hin-

reichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26. September 2016

GPA NRW
Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Lagebericht wird im städtischen Internetangebot unter www.beckum.de/eigenbetriebe.html zur Einsicht bereit gehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 11. Oktober 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister